



Die regelmässige Kontrolle von kleinen Holzfeuerungen durch die Kaminfeger ist ein wichtiger Beitrag für eine gute Luftqualität in der Stadt.

### **Regelmässige Kontrollen**

Die Luftreinhalte-Verordnung verlangt, dass regelmässig betriebene Holzfeuerungen alle zwei Jahre und gelegentlich betriebene Anlagen mindestens alle fünf Jahre kontrolliert werden. Die Kontrolle umfasst den Zustand der Anlage, den korrekten Betrieb und die verwendeten Brennstoffe.

Aus Effizienzgründen wird diese Kontrolle gleichzeitig mit der feuerschutzgesetzlichen Kontrolle und Reinigung durch den Kaminfeger vorgenommen. Als ausgewiesene Fachperson berät er, was eine gute Holzfeuerung ausmacht, was verbrannt werden darf und wie möglichst ohne Rauch gefeuert wird.

### **Richtiger Brennstoff**

Holz ist eine bedeutende erneuerbare Energiequelle. Holzfeuerungen setzen aber auch erhebliche, zum Teil krebserregende Feinstaubmengen frei, besonders dann, wenn sie nicht optimal oder mit ungeeignetem oder falschem Brennstoff betrieben werden.

Es darf nur naturbelassenes, unbehandeltes und trockenes Holz verbrannt werden.

### **Richtiger Betrieb**

Bei korrektem Anfeuern und Betrieb brennt das Holzfeuer nach spätestens 15 Minuten rauchfrei. Raucht eine Holzfeuerung anhaltend, werden die Bestimmungen der Luftreinhalte-Verordnung nicht eingehalten.

Weitergehende Informationen finden Sie unter [www.fairfeuern.ch](http://www.fairfeuern.ch) und dem entsprechenden Merkblatt ‚Richtig anfeuern‘.

### **Rechtsgrundlagen**

Die Rechtsgrundlagen und Auszüge aus dem städtischen Gebührentarif befinden sich auf der Rückseite.

Für Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Weitere Informationen ->

## **Bundesgesetz über den Umweltschutz**

(Umweltschutzgesetz USG, SR 814.01)

Artikel 1 (sinngemäss)

- Emissionen werden (soweit für Holzfeuerungen relevant) beschränkt durch den Erlass von Emissionsgrenzwerten, Bau- und Ausrüstungsvorschriften, Verkehrs- und Betriebsvorschriften.

Artikel 2

- Wer Massnahmen nach diesem Gesetz verursacht, trägt die Kosten dafür. (Kommentar: Die Kosten sind vom Anlagenbetreiber zu übernehmen, d.h. gemäss Verursacherprinzip).

Artikel 43

- Die Vollzugsbehörden können öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Private mit Vollzugsaufgaben betrauen, insbesondere mit der Kontrolle und Überwachung.

Artikel 46 Absatz 1

- Jedermann ist verpflichtet, den Behörden die für den Vollzug erforderlichen Auskünfte zu erteilen, nötigenfalls Abklärungen durchzuführen oder zu dulden.

## **Luftreinhalte-Verordnung**

(LRV, SR 814.318.142.1)

Artikel 3 und 7 (sinngemäss)

- Neue wie bestehende stationäre Anlagen müssen so ausgerüstet und betrieben werden, dass sie die Emissionsgrenzwerte einhalten.

Artikel 8 und 10 (sinngemäss)

- Anlagen, welche die Anforderungen nicht erfüllen, müssen saniert werden (Art. 8). Artikel 10 legt den Rahmen für Sanierungsfristen fest.

Artikel 13 Absätze 1, 2 und 3 (sinngemäss)

- Die Behörde überwacht die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen. Sie führt selber Emissionsmessungen oder -kontrollen durch oder lässt solche durchführen. Die Absätze 2 und 3 setzen den Kontrollrhythmus fest.

Anhang 3 Ziffer 22 Buchstabe f

- Folgende Feuerungen müssen nicht nach Artikel 13 Absatz 3 periodisch gemessen werden: Holzfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW, sofern sie ausschliesslich mit Holzbrennstoffen nach Anhang 5 Ziffer 31 Absatz 1 Buchstabe a, b oder d Ziffer 1 betrieben werden.

Anhang 3 Ziffer 521 Absätze 1 und 2

- In Holzfeuerungen dürfen nur Holzbrennstoffe nach Anhang 5 Ziffer 31 Absatz 1 verbrannt werden, die aufgrund ihrer Art, Qualität und Feuchtigkeit für das Verbrennen in diesen Anlagen geeignet sind.
- In handbeschickten Feuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 40 kW sowie in Cheminées darf nur stückiges Holz nach Anhang 5 Ziffer 31 Absatz 1 Buchstabe a, b oder d Ziffer 1 verbrannt werden.

## **Gebührentarif für die Durchführung der Feuerungskontrolle vom 28. April 2009**

Artikel 2

- Die Gebühren für die Kontrolle von Kleinholzfeuerungen bis 70 kW betragen (inklusive Mehrwertsteuer)
  - a) für die Abnahme- oder Erstkontrolle CHF 45.00
  - b) für periodische Kontrollen CHF 30.00
  - c) für Nachkontrollen CHF 70.00Befinden sich an einem Standort mehrere Anlagen, so wird ab der dritten Anlage ein Zuschlag von CHF 10.00 pro Anlage erhoben.

**Stadt St. Gallen**  
**Umwelt und Energie**

Vadianstrasse 6  
CH-9001 St. Gallen  
Telefon +41 71 224 56 76  
www.umwelt.stadt.sg.ch